

„FREIE WÄHLER“ – Ortsverband Erbendorf

SATZUNG

- geänderte Fassung vom 14.6.2007 -

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Ortsverband führt den Namen „FREIE WÄHLER“ – Ortsverband Erbendorf. Er ist Nachfolger der bisherigen nicht rechtsfähigen Wählergemeinschaft „Überparteiliche Wählergemeinschaft“, wie sie in Erbendorf seit dem Jahre 1948 ununterbrochen besteht.
- 2) Sitz des Ortsverbandes ist Erbendorf.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- 1) Der Verein ist eine Gemeinschaft parteipolitisch unabhängiger Bürger, der an der politischen Willensbildung mitwirkt und der sich mit eigenen Wahlvorschlägen an Kommunalwahlen beteiligt. Die politische Willensbildung schließt alle Angelegenheiten in politischer, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht ein. Den Bürgern der Stadt Erbendorf und ihrer Ortsteile soll mit dieser Organisationsform auch außerhalb von politischen Parteien die Möglichkeit geboten werden, in Freiheit und Unabhängigkeit an solchen Willensbildungen mitzuwirken.
- 2) Der „FREIE WÄHLER“ – Ortsverband Erbendorf verfolgt ausschließlich unmittelbar politische Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3) Der Verein ist berechtigt, mitgliedschaften in überörtlichen Organisationen zu unterhalten, welche gleiche oder ähnliche satzungszwecke verfolgen.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede in der Stadt Erbendorf und deren Ortsteilen wahlberechtigte Person werden. Im schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag ist die Nichtmitgliedschaft bei politischen Parteien zu erklären.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt diese eine Aufnahme ab, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des (der) Betroffenen. Die Aufnahme gilt in einem solchen Falle als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§ 3a

Mitgliedschaft im FW Kreisverband Tirschenreuth

- 1) Mit dem Aufnahmeantrag stellen Neumitglieder gleichzeitig einen Aufnahmeantrag für den FW Kreisverband des Landkreises Tirschenreuth. Der Vorstand gibt diesen Aufnahmeantrag an den Kreisverband weiter.
- 2) Mitglieder, die dem Verein bereits vor Inkrafttreten der Satzungsänderung vom 14.6.2007 beigetreten sind, stellen mit Inkrafttreten dieser Satzungsänderung einen Aufnahmeantrag für den FW Kreisverband des Landkreises Tirschenreuth. Der Vorstand gibt die Aufnahmeanträge in Form der Mitgliederliste nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzungsänderung an den FW Kreisverband weiter. Innerhalb dieser Frist kann jedes Mitglied seinen Aufnahmeantrag für den Kreisverband schriftlich beim Vorstand widerrufen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder durch den Tod des Mitgliedes.
- 2) Für den Austritt genügt eine schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen. Der Austritt wird mit Eingang der Austrittserklärung beim Vorsitzenden wirksam. Beitragsrückerstattungen – auch für Vorauszahlungen – erfolgen nicht.
- 3) Ein Ausschluß aus dem Ortsverband kann aus wichtigen Gründen, insbesondere bei gemeinschaftsschädigendem Verhalten, ausgesprochen werden. Hierüber entscheidet die Vorstandschaft mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des sitzungsleitenden Vorsitzenden maßgebend. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung in Ausschlußangelegenheiten ist nicht zulässig. Vor dem Entscheid über einen Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu geben.

§ 5

Beitrag

- 1) Zur Bestreitung seiner Auslagen erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Diese werden in der Regel als Jahresbeiträge erhoben.
- 2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Organe

Die Organe des „FREIE WÄHLER“-Ortsverbandes Erbdorf sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Vorstandschaft.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter – einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von einer Woche.
- 2) Die Mitgliederversammlung erhält jährlich einen Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden, nimmt die Jahresrechnung und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlußfähig.
- 4) Auf Beschluß der Vorstandschaft kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.
- 5) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des sitzungsleitenden Vorsitzenden maßgebend.
- 6) Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer.
- 7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsbefugnis. Sie vertreten den „FREIE WÄHLER“-Ortsverband Erbdorf gerichtlich und außergerichtlich. Der stellvertretende Vorsitzende nimmt im Innenverhältnis die Aufgabe des 1. Vorsitzenden wahr, wenn dieser verhindert ist.
- 2) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 3) Der Vorstand vertritt die „FREIEN WÄHLER“ in Versammlungen, in der Öffentlichkeit, gegenüber Dritten und der Presse. Er leitet die Sitzungen der Organe.

§ 9 Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Schatzmeister
 - e) 3 Beisitzer.

Unter den Beisitzern sollen möglichst Vertreter größerer Ortsteile sein. Aufgaben nach den Buchstaben b - e können auch in Doppelfunktion wahrgenommen werden.

- 2) All diese Ämter sind Ehrenämter.
- 3) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Geheime schriftliche Wahl für den 1. Vorsitzenden ist zwingend. Auch die übrigen Vorstandsmitglieder sind in geheimer schriftlicher Wahl zu wählen, sofern für die jeweilige Funktion mehr als ein Vorschlag zur Wahl steht. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des sitzungsleitenden Vorsitzenden. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter bestellen.

§ 10 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

- 1) Die Auflösung des „FREIE WÄHLER“-Ortsverbandes Erbdorf kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- 2) Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur beschlossen werden, wenn wenigstens zwei Drittel der geladenen Mitglieder anwesend sind und zwei Drittel der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, ist erneut zu einer Mitgliederversammlung zu laden; bei dieser erneuten Versammlung ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden für einen gültigen Auflösungsbeschuß ausreichend.
- 3) Im Falle der Auflösung hat die Mitgliederversammlung zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen.
- 4) Für Verbindlichkeiten der Gemeinschaft haftet gegenüber Gläubigern nur das Vermögen des Ortsverbandes.
- 5) Etwaiges Vermögen verfällt nach Abzug der Verbindlichkeiten einer im Gemeindegebiet gelegenen caritativen Einrichtung, welche von den Liquidatoren zu bestimmen ist.

§ 13 Rechtswirksamkeit

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in der Mitgliederversammlung in Kraft.

Geänderte Satzung errichtet und angenommen in der Mitgliederversammlung in Erbdorf am 14.6.2007.

FREIE WÄHLER – Ortsverband Erbdorf